



Über die staatlichen Soforthilfen hinausgehende Entschädigungsansprüche für in der Covid-19-Corona-Krise angeordnete Betriebsschließungen *(zusammengefasst von Herrn Ref. Kai Wörner)*

Die Covid-19-Corona-Krise trifft viele Selbständige und vor allem kleinere Unternehmen zurzeit hart. Zwar gewähren Bund und Länder ad-hoc nicht zurückzuzahlende Zuschüsse (siehe dazu schon unser am 01.04.2020 veröffentlichter Beitrag). In zahlreichen Fällen können diese kurzfristigen Finanzspritzen, auch wenn sie in voller Höhe gewährt werden sollten, die finanziellen Einbußen der Betriebe aber nicht ausgleichen. Es stellt sich daher für viele Unternehmen die Frage, ob noch weitergehende Entschädigungsansprüche bestehen.

Die insoweit weitverbreite Ansicht vieler Behörden und Experten lautet, dass generell über die Soforthilfen hinausgehende Ansprüche nicht existieren. Bei genauer Analyse der Sach- und Rechtslage lässt sich dies unserer Ansicht aber nicht so pauschal behaupten. In erster Linie kommt insofern unserer Auffassung nach durchaus ein Entschädigungsanspruch auf Grundlage des § 56 IfSG in Betracht.

Das Land Baden-Württemberg hat seine „Corona-Verordnung“ vom 17.03.2020¹ ausdrücklich auf der Grundlage des § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 & 2, § 31 IfSG erlassen. Es mag durchaus zweifelhaft sein, ob die von den Betriebsschließungen Betroffenen allesamt zu dem Kreis der in § 56 Abs. 1 IfSG Erwähnten gehören.²

§ 56 Abs. 1 IfSG ist jedoch seine Voraussetzungen betreffend wortgleich mit § 31 IfSG, der die Behörden wiederum ermächtigen soll, Betriebe zu schließen. Er bezieht sich sogar explizit auf § 31 IfSG als Grundlage. Warum nur die zugrundeliegende Norm, aber nicht ihr Entschädigungs-Pendant Anwendung finden sollte, ist für uns nicht schlüssig begründbar.

§ 56 IfSG spricht einem, von behördlich angeordneten beruflichen Tätigkeitsverboten Betroffenen, eine Entschädigung zu. Grundsätzlich ist die Regelung zwar nur eingeschränkt anwendbar: Die Absätze 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 lassen darauf schließen, dass die Norm grundsätzlich nur auf Arbeitnehmer Anwendung finden soll. Es könnte aber argumentiert werden, dass bei Ausweitung des Anwendungsbereiches § 31 IfSG auf ganze Betriebe, auch § 56 Abs. 1 IfSG auf diese Anwendung finden müsste. Außerdem ist davon auszugehen, dass sonstige Entgeltfortzahlungsansprüche (Kurzarbeiter- oder Krankengeld) einen Anspruch aus § 56 Abs. 1 IfSG für eine gewisse Zeit ausschließen. Absatz 4 bezieht ausdrücklich auch Selbständige mit ein und spricht diesen zusätzlich eine Entschädigung für laufende Betriebsausgaben im Falle einer Existenzgefährdung zu. Zumindest für kleine Betriebe, insbesondere in der Gastronomie-Branche, dürfte die Anspruchsnorm mithin durchaus interessant werden!

¹ Deren § 4 Abs. 1 ordnet die Schließung vieler Einrichtungen an, unter Nr. 10 sind „Gaststätten und ähnliche Einrichtungen“ aufgeführt.

² Lagen wiederum die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 IfSG für die Betriebsschließungen nicht vor, so wird ggf. über Amtshaftungsansprüche zu diskutieren sein.



KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Gerne prüfen wir für Sie im Hinblick auf Ihre konkrete Situation, ob für Sie über die „Soforthilfen“ hinausgehende Entschädigungsansprüche in Betracht kommen! Ihre Ansprechpartner bei uns sind

Rechtsanwalt Dr. Clemens Muñoz

Tel: 07531/9085-15

E-Mail: munoz@kues-partner.de

Rechtsanwalt Dr. Stephan Tögel

Tel: 07531/9085-26

E-Mail: toegel@kues-partner.de